

Rundschreiben Nr. 2021-003



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Verteiler: **LV-Ärzte**
 LV-Justiziere
 LV-Leiter Einsatz
 LV-Schatzmeister
 LV-Geschäftsstellen (m. d. B. um Steuerung
 an alle Untergliederungen)

Präsidium
Alexander Paffrath
Leiter Einsatz
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: +49 (0) 5723 955 420
Fax: +49 (0) 5723 955 429
E-Mail: einsatz@dlrg.de
Internet: dlrg.de
Kürzel: DMO/DNM/TMa/Paf/PP

Zur Kenntnis: **Präsidialrat**
 BJV
 BGF
 FK BGST

Freitag, 15. Januar 2021

Einsatz von Kräften im Umfeld der COVID19-Impfungen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die Impfkampagne zur Bewältigung der aktuellen Pandemielage läuft bundesweit an. Vielerorts werden auch Einsatzkräfte der DLRG, ob als Einheit der öffentlichen Gefahrenabwehr oder als sonstige freiwillige Helfer, im Rahmen des Betriebs von Impfzentren oder in mobilen Impfteams eingesetzt. Basierend auf Anfragen von Gliederungen zu verschiedenen Aspekten in diesem Kontext haben wir folgende Informationen und Empfehlungen zusammengestellt:

Allgemeine Hinweise

- Die bisher veröffentlichten Empfehlungen zum Einsatz unter Pandemiebedingungen gelten fort. Die allgemeinen Hygieneregeln werden als bekannt vorausgesetzt und sind auch hier anzuwenden.
- Die medizinische Leitung empfiehlt darüber hinaus die Teilnahme an der COVID19-Schutzimpfung und eine Gripeschutzimpfung für alle im o. g. Kontext eingesetzten Kräfte, sofern keine medizinischen Kontraindikationen bestehen.
- Die Unterstützung von Impfzentren und mobilen Impfteams erfüllt den Satzungszweck.
- Für die Gestellung von Infektionsschutzausstattung, wie z.B. FFP2-Masken, ist der jeweilige Betreiber des Impfzentrums (i. d. R. der Landkreis) verantwortlich.

Hinweise zum Versicherungsschutz

Vorbehaltlich der üblichen Einzelfallprüfung durch den jeweiligen Versicherer, wurde der Versicherungsschutz wie folgt bestätigt:

- Unfallversicherungsschutz (GUV):

„ [...] Gern bestätige ich Ihnen, dass aufgrund der derzeit herrschenden Pandemie, die Mitglieder der DLRG grundsätzlich auch bei Tätigkeiten (hier: Unterstützung in Impfzentren) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, die durchaus über den satzungsgemäßen Zweck der DLRG hinausgehen.

Sollte es bei einer der genannten Tätigkeit oder auf den damit zusammenhängenden Fahrten von und zum Einsatzort zu einem Unfall kommen, übersenden Sie mir bitte eine Unfallanzeige und ggf. den Wege-Unfallfragebogen. [...]“

- **Haftpflichtschutz**

"[...] hiermit bestätigen wir Ihnen, dass im Umfang unserer Bestätigung vom 04.05.2020 (siehe Anlage) auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Gestellung von eigenen mobilen Corona-Impfteams (d. h. Stellung von Arzt, medizinischem Personal/Sanitäter und Verwaltungspersonal) in Deutschland zur Durchführung von freiwilligen Corona-Impfungen durch dafür befähigte, vereinseigene Mediziner/Ärzte besteht.

Der Versicherungsschutz für diese ärztlichen Tätigkeiten der Vereinsmitglieder besteht jedoch nur dann, wenn sie nicht auf Grundlage von geschlossenen Behandlungsverträgen des Versicherungsnehmers, der weiteren mitversicherten Firmen und/oder der Versicherten (Vereinsmitglieder) erfolgen. Der Versicherungsschutz wird zudem nur subsidiär zu einer anderweitig bestehenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung des Mediziners/Arztes oder seines Arbeitgebers geboten. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Impfungen durch Personen erfolgen, die diese Tätigkeit nicht ausüben dürfen (z. B. Verwaltungspersonal). [...]"

- Die KFZ-Haftpflichtversicherung deckt auch den Transport von Nicht-Mitgliedern (z. B. Ärzten oder Impfungen) in DLRG-Fahrzeugen ab:

„[...]bezüglich ihrer Anfrage [...] kann ich ihnen verbindlich bestätigen das diese Versichert sind. Alle Insassen der DLRG Fahrzeuge, auch wenn es sich um Nichtmitgliedern handelt, im Deckungsschutz der Haftpflicht-versicherung versichert. Dies gilt sowohl für die Personen als auch für Sachschäden. [...]"

- Vertragliche Regelungsvorschläge der DLRG zur Verminderung der vertraglichen und deliktischen Haftung beim Einsatz in Impfzentren sind, mit Blick auf das AGB-Recht, leider nicht möglich, da durch die Herausgabe von Musterverträgen nicht mehr von einer Individualvereinbarung auszugehen ist.

Finanzrechtliche Hinweise

Unter Hinweis auf die BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) hat das Bundesministerium für Finanzen mit Wirkung vom 18.12.2020 die Verlängerung der o.a. BMF Schreiben bis zum 31.12.2021 bekanntgegeben bzw. diese erweitert. Insbesondere wurde geregelt, dass steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. DLRG e.V.) ausnahmsweise vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzen können. Dies gilt gleichzeitig auch für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Eine Erweiterung erfolgte mit Wirkung vom 18.12.2020 im Hinblick auf die Personalgestellung:

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG (z.B. die DLRG e.V.) entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Impfzentren, Altenheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Einsatz der DLRG zur Bekämpfung der Corona-Krise tätigen Ehrenamtler wie folgt vergütet werden können:

- für eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag der DLRG können Vergütungen bis zur Höhe von 2.400 € (ab 2021: 3.000 €) steuerfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Gemäß R 3.26 Abs. 2 LStR wird eine Tätigkeit nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Hauptbeschäftigung anzusehen ist. Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden kann von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden.
- Zusätzlich können auf Einzelnachweis folgende, tatsächlich entstandene, Auslagen erstattet werden:

- Reisekosten, zum Einsatzort mit bis zu 0,30 € je tatsächlichem gefahrenem Kilometer
- Verpflegungsmehraufwand:

Einsatzdauer zwischen 8 und 24 Stunden	14,00 €
Einsatzdauer mehr als 24 Std. (Ganztägig)	28,00 €

Darüber hinaus ist die Erstattung von Aufwendungen für notwendige Einsatzkleidung bzw. deren Ersatzbeschaffung im Form von zweckgebundenen Materialstellengutscheinen möglich.

Sofern Einsatzkräfte von der DLRG nach Stundensätzen vergütet werden, ist darauf zu achten, dass die Stundensätze ortsüblich und angemessen sind, da unverhältnismäßig hohe Vergütungen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können.

Übersteigen die Einnahmen den gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Betrag, entsteht im gesamten ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus dieser Art der Beschäftigung sind dann gem. § 14 SGB IV grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.

Der Steuerfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresbetrag und gilt einmal je Steuerpflichtigem. Mehrere nebenberufliche Tätigkeiten im Kalenderjahr sind zusammen zu rechnen.

Im Einzelfall raten wir betroffenen Gliederungen zeitnah die Rechtslage mit Ihrem steuerlichen Berater abzustimmen.

Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beim Tragen von FFP2-Masken

Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass bei bestimmten Tätigkeiten das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken (nicht Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske) unvermeidlich ist, so ist die tägliche Dauer dieser Tätigkeiten zu ermitteln und die Helfer sind über die Gefährdungen zu informieren und zu unterrichten. Wird diese Schutzmasken-Tragezeit trotz optimaler Arbeitsorganisation 30 Minuten pro Tag übersteigen, so ist dem Helfer durch die DLRG-Gliederung auf deren Kosten die arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, sofern dies nicht bereits aus anderen Gründen (z. B. Einsatztaucher, Leinenführer etc.) geschehen ist. Der Helfer muss dieses Angebot aber nicht annehmen.

Weiterhin sind die damit einhergehenden Tragezeitbegrenzungen zu beachten. Nach jeweils 75 Minuten Tragedauer wird eine Erholungspause von mindestens 30 Minuten empfohlen. Üblicherweise dürften Einsatzkräfte der DLRG nicht unter gravierenden Herz-Kreislaufkrankungen, Atemwegserkrankungen oder psychiatrischer Störung leiden. Sie sind dennoch im Rahmen der Unterweisung darüber zu unterrichten, dass sie bei Kopfschmerzen, Schwindel, Hautrötung, Muskelzuckungen, Herzrhythmusstörungen oder gar Panik, Krampfanfällen und Bewusstseinsstörungen die Tätigkeit unterbrechen und Meldung erstatten sollen.

Kameradschaftliche Grüße

gez.
Dr. Detlev Mohr
Vizepräsident

gez.
Dr. Norbert Matthes
Bundesarzt

gez.
Thomas Matthews
Schatzmeister

gez.
Alexander Paffrath
Leiter Einsatz

f. d. R.
Philipp Pijl
Teamleiter Einsatz